

# Richtlinien

## der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

### für die gewerkschaftliche Frauenarbeit

Beschlossen vom Hauptvorstand in seiner Sitzung am 28./ 29. November 2017

#### Inhalt:

<b>1</b>	<b>Grundsätze und Ziele</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Mitglieder in der Personengruppe Frauen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Frauenausschussleitungen</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Bestätigung durch den Vorstand</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Amtszeit</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Frauenarbeit in den Regionen</b>	<b>2</b>
6.1	Bildung des Frauenausschusses	2
6.2	Vorsitzende	3
6.3	Treffen	3
6.4	Vertretung im Vorstand	3
6.5	Vertreterin im Landesbezirksfrauenausschuss (LBFA)	3
6.6	Antragsrecht	3
<b>7</b>	<b>Frauenarbeit in den Landesbezirken</b>	<b>3</b>
7.1	Bildung des Frauenausschusses	3
7.2	Vorsitzende	3
7.3	Sitzungen	4
7.4	Vertretung im Vorstand	4
7.5	Vertreterin im Bundesfrauenausschuss	4
7.6	Antragsrecht	4
7.7	Konferenzen und Tagungen	4
<b>8</b>	<b>Frauenarbeit im Bundesgebiet</b>	<b>4</b>
8.1	Bildung des Frauenausschusses	4
8.2	Vorsitzende	5
8.3	Sitzungen	5
8.4	Vertretung im Vorstand	5
8.5	Antragsrecht	5
8.6	Konferenzen und Tagungen	5

## **1 Grundsätze und Ziele**

Die gewerkschaftliche Frauenarbeit in der NGG unterstützt die Gesamtorganisation bei der Erfüllung der uns als Arbeitnehmerorganisation gestellten Aufgaben. Durch die Möglichkeit von vielfältigen zeitgemäßen und kreativen Aktions- und Arbeitsformen soll die Basis der gewerkschaftlichen Frauenarbeit in der NGG gestärkt werden.

Die NGG bietet den weiblichen Mitgliedern durch die Bildung von Frauenausschüssen auf allen Ebenen Arbeitsstrukturen mit dem Ziel, Frauen für gewerkschaftliche Arbeit zu gewinnen, sie sachgerecht zu informieren, zu schulen und umfassend zu betreuen.

Die Arbeit mit und für Frauen soll praxisnah sein, an die Verhältnisse in den Betrieben anknüpfen, die besonderen beruflichen und sozialen Themen bzw. Anforderungen der Frauen aufgreifen und die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge thematisieren. Dabei sollten zeitgemäße und kreative Arbeitsmethoden angewendet werden.

Die Frauenausschüsse führen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane durch.

## **2 Mitglied in der Personengruppe Frauen**

In den Frauenausschüssen können nur Frauen Mitglied sein, die in Betrieben unseres Organisationsbereiches tätig sein müssen. Dies gilt auch bei der Wahl der Delegierten zu den Regions-, Landesbezirks- und Bundesfrauenkonferenzen.

## **3 Frauenausschussleitungen**

Die Frauenausschüsse wählen ihre Leitungen selbst. Sie entwickeln in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen eigene Initiativen und Arbeitsformen.

## **4 Bestätigungen durch den Vorstand**

Die Wahlen aller Ausschüsse und Delegationen bedürfen der Bestätigung durch die jeweils zuständigen Organe. Die Bestätigung der Ausschüsse erfolgt unverzüglich, nach Möglichkeit in der ersten ordentlichen Sitzung des neugewählten Organs Haupt-, Landesbezirks- bzw. Regionsvorstand, bei notwendigen Ersatzwahlen während der Amtszeit in der jeweils zeitlich nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der genannten Organe.

## **5 Amtszeit**

Die Amtszeit der Ausschüsse und Delegationen beginnt und endet mit der Bestätigung durch das jeweils neugewählte zuständige Organ. Sie wird von zwischenzeitlich bestätigten Ersatzwahlen nicht berührt.

## **6 Frauenarbeit in den Regionen**

### **6.1 Bildung des Frauenausschusses**

Im Rahmen der Wahlen zum Regionsvorstand wird in jeder Region eine Frauenversammlung durchgeführt, in der ein Frauenausschuss gewählt wird.

Kann kein Frauenausschuss gegründet werden, wird in dieser Versammlung mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Kandidatin der Frauen für den Regionsvorstand sowie für den Landesbezirksfrauenausschuss gewählt.

## **6.2 Vorsitzende**

Der Frauenausschuss wählt sich eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

## **6.3 Treffen**

Im Einvernehmen und mit Unterstützung des Regionsvorstandes finden Frauenversammlungen, Treffen bzw. Sitzungen des Frauenausschusses statt.

## **6.4 Vertretung im Vorstand**

Die Regionsfrauenversammlung nominiert die Kandidatin für den Regionsvorstand sowie deren Stellvertreterin, die von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Der Regionsfrauenausschuss hat das Vorschlagsrecht. Konnte kein Regionsfrauenausschuss gegründet werden, gilt 6.1.

## **6.5 Vertreterin im Landesbezirksfrauenausschuss (LBFA)**

Die Regionsfrauenversammlung wählt alle fünf Jahre die Kandidatin für den LBFA sowie deren Stellvertreterin. Der Regionsfrauenausschuss hat das Vorschlagsrecht. Eventuell notwendige Ersatzwahlen werden vom Regionsfrauenausschuss vorgenommen. Konnte kein Regionsfrauenausschuss gegründet werden, gilt 6.1.

## **6.6 Antragsrecht**

Der Frauenausschuss ist antragsberechtigt gegenüber dem Landesbezirksfrauenausschuss, dem Regionsvorstand und der Delegiertenversammlung. Ebenso ist er antragsberechtigt gegenüber der Landesbezirksfrauenkonferenz sowie der Bundesfrauenkonferenz.

# **7 Frauenarbeit in den Landesbezirken**

## **7.1 Bildung des Frauenausschusses**

In jedem Landesbezirk ist ein Landesbezirksfrauenausschuss zu bilden, in dem möglichst alle Regionen vertreten sind.

Der Landesbezirksfrauenausschuss setzt sich aus den in den Delegiertenversammlungen der Regionen gewählten Vertreterinnen (Höchstzahl 15) sowie der für die Frauenarbeit des Landesbezirks zuständigen Gewerkschaftssekretärin und der Vertreterin der Frauen im Landesbezirksvorstand zusammen.

Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des ordentlichen Mitgliedes wird die Stellvertreterin tätig.

## **7.2 Vorsitzende**

Der Landesbezirksfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

### **7.3 Sitzungen**

Sitzungen des Landesbezirksfrauenausschusses finden nach Bedarf statt. Ihre Einberufung erfolgt auf Vorschlag des Landesbezirksfrauenausschusses im Einvernehmen und mit Unterstützung des Landesbezirksvorstandes durch die Vorsitzende.

### **7.4 Vertretung im Vorstand**

Die Landesbezirksfrauenkonferenz nominiert auf Vorschlag des Landesbezirksfrauenausschusses die Kandidatin der Frauen für den Landesbezirksvorstand, die durch die Landesbezirkskonferenz gewählt wird.

### **7.5 Vertretung im Bundesfrauenausschuss**

Der Landesbezirksfrauenausschuss wählt alle fünf Jahre seine Vertreterin im Bundesfrauenausschuss sowie deren Stellvertreterin. Eventuell notwendige Ersatzwahlen werden vom Landesbezirksfrauenausschuss vorgenommen.

Ist kein Landesbezirksfrauenausschuss gewählt, wählt die Landesbezirksfrauenkonferenz die Vertreterin für den Bundesfrauenausschuss sowie deren Stellvertreterin.

### **7.6 Antragsrecht**

Der Landesbezirksfrauenausschuss hat das Recht, Anträge an die Landesbezirkskonferenz, an den Landesbezirksvorstand sowie an den Bundesfrauenausschuss zu richten. Ebenso besteht ein Antragsrecht zu den Landesbezirksfrauenkonferenzen und zur Bundesfrauenkonferenz.

Das zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder die Bundesfrauensekretärin können an den Sitzungen der Landesbezirksfrauenausschüsse teilnehmen. Sie erhalten die Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnis.

### **7.7 Konferenzen und Tagungen**

Landesbezirksfrauenkonferenzen und Arbeitstagungen finden auf Vorschlag des Landesbezirksfrauenausschusses und auf Beschluss des Landesbezirksvorstandes gemäß § 24 Absatz 10 c der Satzung statt.

Vor der Bundesfrauenkonferenz finden die Landesbezirksfrauenkonferenzen statt. Sie setzen sich aus den in Regionen gewählten Delegierten und dem Landesbezirksfrauenausschuss zusammen.

## **8 Frauenarbeit im Bundesgebiet**

### **8.1 Bildung des Frauenausschusses**

Auf Bundesebene ist ein Bundesfrauenausschuss zu bilden. Er setzt sich zusammen aus je einer in den Landesbezirken gewählten ehrenamtlichen Vertreterin, der vom Gewerkschaftstag gewählten ehrenamtlichen Vertreterin der Frauen im Hauptvorstand, den für die Frauenarbeit in den Landesbezirken zuständigen Gewerkschaftssekretärinnen, der Bundesfrauensekretärin und dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.

Im Falle der Verhinderung einer Vertreterin des Landesbezirkes oder des Ausscheidens des ehrenamtlichen Mitgliedes wird die Stellvertreterin tätig.

## **8.2 Vorsitzende**

Der Bundesfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

## **8.3 Sitzungen**

Sitzungen des Bundesfrauenausschusses finden nach Bedarf statt und werden auf dessen Vorschlag im Einvernehmen und mit Unterstützung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes durch die Vorsitzende einberufen.

## **8.4 Vertretung im Vorstand**

Die Bundesfrauenkonferenz nominiert die Vertreterin der Frauen für den Hauptvorstand, die vom Gewerkschaftstag bestätigt wird. Der Bundesfrauenausschuss hat das Vorschlagsrecht.

## **8.5 Antragsrecht**

Der Bundesfrauenausschuss kann Anträge an den Hauptvorstand, an den Gewerkschaftstag sowie an die Bundesfrauenkonferenz richten.

## **8.6 Konferenz und Veranstaltungen**

Frauenveranstaltungen auf Bundesebene finden nach Bedarf und auf Vorschlag des Bundesfrauenausschusses im Einvernehmen und mit Unterstützung des Hauptvorstandes statt.

Alle fünf Jahre wird eine Bundesfrauenkonferenz durchgeführt. Sie setzt sich aus den in den Regionen gewählten Delegierten und dem Bundesfrauenausschuss zusammen.